

RS Vwgh 1998/3/19 98/07/0030

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.1998

Index

L66506 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Steiermark

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §10 Abs5 idF 1993/903;

ZLG Stmk 1982 §27 Abs9;

Rechtssatz

Mit der Einbringung des Antrages auf Schadenersatz beim Landesagrarsenat werden alle Ansprüche der Partei gewahrt, und zwar auch solche, die nach der Einbringung des Antrages infolge des durch die mangelnde Umsetzung des rechtmäßigen Zusammenlegungsplanes bewirkten Fortdauerns des rechtswidrigen Zustandes entstehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998070030.X04

Im RIS seit

18.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at